

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: 0336-04

Stuttgart, 30.12.2019

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 27.09.2019
Betreff Foto- und Videoaufnahmen bei Gemeinderatssitzungen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für öffentlich stattfindende Sitzungen durch § 35 GemO lediglich eine Saalöffentlichkeit jedoch keine Medienöffentlichkeit statuiert. Zudem bedürfen Foto- und Videoaufzeichnungen in Gemeinderatssitzungen nach § 36 Abs. 1 GemO der (stillschweigenden) Zustimmung des Sitzungsleiters. So kann der/die Vorsitzende kommunalrechtlich die Anfertigung von Ton-, Foto- und Videoaufnahmen untersagen; d. h. unabhängig von Vorschriften in anderen Gesetzen dürfen dann keine Foto- und Videoaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen gemacht werden.

Allgemein stellt sich die Rechtslage für solche Aufnahmen bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, die nicht durch die Landeshauptstadt Stuttgart als öffentliche Stelle erfolgen, wie folgt dar:

Bereits das Anfertigen von Fotos und Videos stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz dar. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die maßgebliche Rechtsvorschrift in diesem Zusammenhang Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Diese Regelung bestimmt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO entweder ein festgelegter Rechtfertigungsgrund oder eine Einwilligung vorliegt.

Für Fotoaufnahmen bestehen abgesehen vom Datenschutzrecht im Kunsturhebergesetz (KUG) spezielle Regelungen zu Fotoaufnahmen. So gewährt § 23 Abs. 1 Ziffer 3 KUG das Recht, Fotografien von Versammlungen ohne Einwilligung zu verbreiten, was das Anfertigen von Fotoaufnahmen miteinschließt. Diese Vorschrift findet auch unter Geltung der DSGVO - zumindest im Rahmen der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO - weiterhin Anwendung. Der Gemeinderat in seiner Gesamtheit ist wohl als Versammlung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen. Dies be-

deutet, dass Fotoaufnahmen des gesamten Gemeinderats zulässig sind, sofern nicht spezielle personenbezogene Daten der Stadträte dabei mitbetroffen sind (z. B. das Abstimmungsverhalten). Weiterhin ist zu beachten, dass Mitarbeiter, bei denen das Kriterium der freiwilligen Teilnahme an der Sitzung völlig fehlt, möglichst nicht mit im Bild sind. Fotoaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Teilgruppen des Gemeinderats sind dahingegen auf Grundlage des KUG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f generell nicht möglich. So verlangt in diesen Fällen auch § 22 KUG eine Einwilligung der betroffenen Person bzw. Personen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Straftatbestand des § 33 Abs. 1 KUG hinzuweisen. Danach wird mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Für Videoaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, für welche die Ausnahmenvorschriften des KUG keine Anwendung finden, kommt lediglich die Variante einer wirksamen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO in Betracht. Ein Eingreifen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO ist generell ausgeschlossen. Wird keine freiwillige Einwilligung abgegeben, dürfen keine Foto- und Videoaufzeichnungen, auf denen diese Person zu sehen bzw. zu hören ist, angefertigt werden.

Wer die Aufnahme macht, seien es Zuschauer, Fraktionsmitglieder oder Fraktionsmitarbeiter, spielt für die Rechtswidrigkeit bei fehlender Einwilligung keine Rolle; es handelt sich bei allen diesen Personengruppen im Ergebnis um Privatpersonen oder solche, welchen Privatpersonen gleichgestellt sind. Auch einzelne Mitglieder des Gemeinderats und Mitarbeiter von Gemeinderatsfraktionen, seien es zur Dienstleistung zugewiesene städtische Mitarbeiter oder direkt angestellt Beschäftigte, sind insoweit nicht mehr als öffentliche Stelle einzuordnen. Dies ermöglicht zu Ihren Gunsten die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO, welche öffentlichen Stellen gerade nicht eröffnet ist, so dass für diese nur Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO eingreift (vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO).

Bei gleichartigen Aufnahmen durch Presse, Rundfunk und Telemedien kann sich die rechtliche Situation aufgrund des sogenannten Medienprivilegs (vgl. § 12 Landespressesgesetz und §§ 57 und 9c Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien) in Nuancen anders darstellen.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>